OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605542/2/KPe

Datum:
Linz, 10. Jänner 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des R B vertreten durch RA Dr. E, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 28.09.2022, GZ: BHRO/922130052407/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.09.2022, zu GZ: BHRO/922130052407/22, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er habe am 02.03.2022, um 16:21 Uhr, im Ortsgebiet von Braunau am Inn, Michaelistraße auf Höhe Zufahrt Jugendherberge, 30 km/h, Richtung Osternbergerstraße, als Lenker des PKWs mit dem pol. Kennzeichen (D), die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte höchstzulässige Geschwindigkeit von 30 km/h um 17 km/h überschritten. Der Bf habe dadurch § 52 lit a Z 10a StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I. Nr. 154/2021, verletzt und wurde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und drei Stunden gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I. Nr. 154/2021, verhängt.

I.2. Mit am selben Tage zur Post gegebenen Schriftsatz vom 24.10.2022 hat der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde erhoben. Der Bf machte die unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und begründete dies mit der Gesetzwidrigkeit der dem Straferkenntnis zugrundeliegenden Verordnung, mit welcher die höchstzulässige Geschwindigkeit verordnet worden sei. Zudem sei diese auch mit Kundmachungsmängeln behaftet. Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit der Verordnung brachte der Bf im Wesentlichen vor:

a) die Verordnungsgeberin habe die Durchführung eines Anhörungsverfahrens relevanter Interessensgruppen gem. § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO 1960 unterlassen. Insbesondere sei die „Gewerkschaft öffentlicher Dienst“, die Arbeiterkammer und die Wirtschaftskammer dem Verfahren rechtswidrigerweise nicht beigezogen worden;
b) die Verordnung sei im Hinblick auf den räumlichen Geltungsbereich widersprüchlich, weil die HTL und die HLW unterschiedliche Adressen und unterschiedliche Zufahrten haben;
c) der örtliche Geltungsbereich „Anwesen Osternbergerstraße 59“ für das Ende/den Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung sei nicht ausreichend konkretisiert, weil sich dieses Anwesen über 60 m entlang der Osternberger-straße erstrecke;
d) die Kundmachungsanordnung sei fehlerhaft, weil diese nur an zwei Stellen (anstatt von vier) eine Kundmachung durch Verkehrszeichen vorsehe, obwohl die Verordnung eine Geschwindigkeitsbegrenzung für zwei verschiedene Streckenabschnitte regle;
e) die Verordnung lege den räumlichen Geltungsbereich nur hinsichtlich des Beginns der Michaelistraße, nicht jedoch das Ende (= Einmündung der Michalistraße in die Osternbergerstraße) fest. Der Kreuzungsbereich der Michaelistraße mit der Osternbergerstraße erstrecke sich über einen Bereich von 20 m, ohne dass der Verordnungsgeber den Endpunkt der

Geschwindigkeitsbeschränkung festgelegt habe und dafür auch nicht die Anbringung von Verkehrszeichen vorsehe;

Zu den Kundmachungsmängeln brachte der Bf zusammenfassend vor:

a) im Kreuzungsbereich Michaelistraße/Osternbergerstraße sei auf der Michaelistraße kein Ende-Vorschriftszeichen aufgestellt worden;
b) auf der Michalistraße, Fahrtrichtung Osternbergerstraße, sei ein nicht verordnetes 10 km/h-Schild angebracht;
c) die Einfahrt zum Schulareal auf der Heinrichstraße und auf der Michaelistraße seien nicht beschildert.

Überdies wird ein Spruchmangel iSd § 44a Z 1 VStG geltend gemacht, weil die Wendung „auf Höhe der Zufahrt Jugendherberge“ mehrdeutig wäre und damit offen bleibe, wo die vorgeworfene Tat begangen worden sei.

Der Bf beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung und regte im Hinblick auf die geltend gemachte Gesetzwidrigkeit der zugrundeliegenden Verordnung an, das Landesverwaltungsgericht möge beim Verfassungsgerichtshof ein Verordnungsprüfungsverfahren beantragen.

I.3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 07.11.2022 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen. Damit ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung berufenen Einzelrichter zuständig.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gem. § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden, weil in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet (Z 1) und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Z 3). Beide Verfahrensparteien haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II.2. Demnach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 02.03.2022, um 16:31 Uhr, im Ortsgebiet von Braunau am Inn, Michaelistraße auf Höhe Zufahrt Jugendherberge, Richtung Osternbergerstraße, den PKW mit dem pol. Kennzeichen (D) mit einer

Fahrgeschwindigkeit von 47 km/h. In diesem Bereich war eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet. Der Beginn der Geschwindigkeitsbeschränkung ist insbesondere auf der Michaelistraße, Fahrtrichtung Osternbergerstraße, mit der entsprechenden Verbotstafel bei der Einfahrt zum Schulgebäude der HTL kundgemacht worden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsstrafakt und wurde vom Bf nicht bestritten.

Die vom Bf eingehaltene Geschwindigkeit wurde mittels eines stationären Radarmessgeräts festgestellt und mit Lichtbildern dokumentiert (Anzeige vom 07.11.2022). Die Messtoleranz von 3 km/h wurde berücksichtigt. Anhaltspunkte, die an der Richtigkeit der Messung Zweifel erwecken, haben sich im Verfahren nicht gezeigt. Der Bf hat die Richtigkeit der Messung bzw. die von ihm eingehaltene (überhöhte) Geschwindigkeit auch nicht bestritten. Aufgrund des im Akt erliegenden gültigen Eichscheins kann davon ausgegangen werden, dass die Geschwindigkeitsmessung zuverlässig ist (vgl. VwGH 18.11.2011, 2008/02/0334).

Dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Michaelistraße durch Verkehrszeichen kundgemacht wurde, ergibt sich einerseits aus den Verordnungsunterlagen im Behördenakt und dem vom Bf selbst im Zuge der Stellungnahme vom 14.08.2022, Seite 7, vorgelegten Lichtbild.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

III.2. Die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Braunau am Inn vom 26.03.2015, TOP VIII/1, mit welcher am Tatort eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h verordnet wurde, lautet auszugsweise wie folgt:

*„VERORDNUNG*

*des Gemeinderates der Stadt Braunau am Inn vom 26.03.2015, TOP VIII/1 über eine Geschwindigkeitsbeschränkung. Aufgrund der §§43 Abs 1 lit b und 94d StVO 1960 und § 40 Abs 2 Z 4 Oö Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:*

*§ 1*

*Für den Straßenabschnitt Michaelistraße, ab der Einfahrt zum Schulgebäude der HTL bzw. HLW-Braunau bis zur Kreuzung mit der Osternbergerstraße und für den Straßenabschnitt der Osternbergerstraße von der Kreuzung Michaelistraße -*

*Osternbergerstraße bis zum Anwesen Osternbergerstraße 59, wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung „30“ km/h für beide Fahrtrichtungen verordnet.*

*§ 2*

*Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 wird diese Verordnung durch die Anbringung der Verbotstafeln Geschwindigkeitsbeschränkung,, 30“ bzw. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Zi. 10a u. 10b StVO 1960 am Beginn (Ko: X:22.433,70, Y:344.995,38) bzw. am Ende (Ko: X:22.667,06, Y:344.9 18,12) der Verbotsstrecke kundgemacht und tritt für die Zeit der Anbringung in Kraft.*

*§ 3*

*Der beiliegende Lageplan dient der Konkretisierung des örtlichen Wirkungskreises und ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.*
*[...]“*

III.3.1. Den Feststellungen zufolge lenkte der Bf das unter Punkt II.3. näher bezeichnete Fahrzeug am Tattag zur Tatzeit mit einer Geschwindigkeit von 47 km/h, wie mittels gültig geeichtem stationären Lasermessgerät unter Beachtung der Messtoleranz festgestellt wurde, obwohl gemäß der Verordnung der Stadtgemeinde Braunau am Inn auf dem gegenständlichen Straßenabschnitt im Tatzeitraum die Fahrgeschwindigkeit mit 30 km/h begrenzt und durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO kundgemacht war.

Dass der Bf eine Geschwindigkeit von 47 km/h eingehalten hat, wird von ihm auch nicht bestritten.

III.3.2. Zum Vorbringen des Bf in Bezug auf Gesetzmäßigkeit der Verordnung und deren Kundmachung:

III.3.2.1. Unterlassung eines Anhörungsverfahrens im Zuge der Verordnungserlassung

Dem Bf ist beizupflichten, dass die Gemeinde gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO 1960 vor der Erlassung einer straßenpolizeilichen Verordnung nach § 94d StVO 1960 - außer bei Gefahr im Verzuge - die gesetzliche Interessenvertretung einer Berufsgruppe anzuhören hat. Diese Verpflichtung gilt allerdings nur dann, wenn Interessen von Mitgliedern dieser Berufsgruppe berührt werden. Das Interesse einer Berufsgruppe ist jedenfalls dann berührt, wenn durch eine Verkehrsbeschränkung die Ausübung des betreffenden Gewerbes erschwert oder gar unterbunden wird. (VfGH vom 17.03.2022, V531/2020).

Im gegenständlichen Fall geht es um die Verordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im Ortsgebiet. Konkret wurde durch die Verordnung die gesetzlich erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf dem betreffenden Straßenabschnitt auf 30 km/h herabgesetzt. Es ist nun nicht ersichtlich, wie eine derartige

Herabsetzung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit die Interessen von Berufsgruppen in spezifischer Weise (vgl. VfSlg 14.051/1995, 17.354/2004) berühren könnte. Dass durch diese Geschwindigkeitsbeschränkung die Ausübung des Berufs oder eines Gewerbes erschwert oder gar unterbunden würde, ist nicht ersichtlich. Insoweit Mitglieder einer Berufsgruppe hingegen "ebenso wie alle anderen Verkehrsteilnehmer" durch eine straßenpolizeiliche Verordnung betroffen sind, wird nicht bewirkt, dass die Interessen der Berufsgruppe "im Sinne des §94f Abs1 lita Z3 StVO 1960 spezifisch 'berührt werden'". (VfGH vom 22.09.2016, V20/2016). Im Lichte der angeführten Rsp des VfGH lässt sich daher eine Verpflichtung zur Durchführung eines Anhörungsverfahrens nicht ableiten.

III.3.2.2. Rechtswidrige Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung

Der Bf bringt zum örtlichen Geltungsbereich der Verordnung vor:

- dass die HTL und die HLW unterschiedliche Adressen und unterschiedliche Zufahrten an mehreren Stellen haben und will daraus ableiten, dass der örtliche Geltungsbereich in § 1 mit der Wortfolge „*ab der Einfahrt zum Schulgebäude der HTL bzw. HLW-Braunau“*, widersprüchlich sei;

- dass die Umschreibung des örtlichen Geltungsbereichs mit dem Verweis auf das „*Anwesen Osternbergerstraße 59*“ ungenau sei, weil sich dieses entlang der Osternbergerstraße über knapp 60 Meter erstrecke;

Diesen Argumenten ist entgegen zu halten, dass der örtliche Geltungsbereich der Verordnung in § 2 durch Geo-Koordinaten und mittels Planbeilage (welche gemäß § 3 der Verordnung zur Konkretisierung des örtlichen Wirkungskreises dient und Bestandteil der Verordnung ist) eindeutig definiert ist.

Durch die von der verordnungserlassenden Behörde gewählte mehrfache Umschreibung geht vielmehr ganz klar hervor, auf welchem Straßenzug die Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet wird. Selbst unter Zugrundelegung der Behauptungen des Bf ist der örtliche Geltungsbereich durch Angabe der Geo-Koordinaten samt planlicher Darstellung eindeutig und unverwechselbar definiert.

III.3.2.3. Mangelhaftigkeit der Kundmachungsanordnung

Der Bf äußert Bedenken hinsichtlich der in § 2 der Verordnung enthaltenen Kundmachungsanordnung, weil diese eine Kundmachung nur an zwei Stellen vorsieht, während in § 1 zwei verschiedene Streckenabschnitte angeführt werden.

Vorweg ist dazu festzuhalten, dass bei gesamthafter Betrachtung der Verordnung – insbesondere unter Heranziehung der Planbeilage, welche einen integralen Bestandteil der Verordnung darstellt – ganz klar ersichtlich ist, dass der

Verordnungsgeber für die Geschwindigkeitsbeschränkung einen einheitlichen Straßenzug festlegt, nämlich jenen, der zwischen den zwei (durch Geo-Koordinaten und Plandarstellung) definierten Punkten liegt.

Der Bf will § 1 der Verordnung offenbar so verstehen, dass bei der Kreuzung der Michaelistraße mit der Osternbergerstraße – welche sich zwischen den beiden Punkten befindet – eine Unterbrechung darstellt, also mit dem Einmünden der Michaelistraße in die Osternbergerstraße auch der Geltungsbereich der Geschwindigkeitsbegrenzung endet, während umgekehrt die Geschwindigkeits-begrenzung auf der Osternbergerstraße mit Einmündung der Michaelistraße beginnt.

In Zusammenschau mit der Planbeilage und den angegebenen Geo-Koordinaten ist § 1 der Verordnung vielmehr so zu lesen, dass der Straßenzug, auf dem die Geschwindigkeitsbeschränkung besteht, sich aus den bezeichneten Abschnitten der Michaelistraße und der Osternbergerstraße zusammensetzt.

Dem Gesetz ist zu entnehmen, dass bei Geschwindigkeitsbeschränkungen die Überschreitung der im Verkehrszeichen angegebenen Höchstgeschwindigkeit ab dem Standort des Zeichens verboten ist (§ 52 lit a Z 10 StVO 1960). Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt sodann für den folgenden Straßenzug. Wenn eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung in davon abzweigende Straßenzüge hinausreichen soll, muss dies durch die Anbringung entsprechender Straßenverkehrszeichen kundgemacht werden (vgl. VwGH 31.05.1985, 85/18/025). Nachdem die Strecke Michaelistraße-Osternbergerstraße einen durchgehenden Straßenzug darstellt (und dieser aufgrund der durchgängigen Bodenmarkierungen auch als solcher wahrnehmbar ist) besteht nach Maßgabe der höchstgerichtlichen Judikatur keine Notwendigkeit der neuerlichen Aufstellung von Verkehrszeichen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass eine Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung bei der Einmündung der Osternbergstraße in den von der Geschwindigkeitsbeschränkung betroffenen Straßenabschnitt erforderlich ist (vgl. VfGH vom 14.06.2022, V52/2022). Die hier verfahrensgegenständliche Verordnung sieht in der Kundmachungsanordnung (§ 2) nur die Beschilderung des Beginns und des Endes der Geschwindigkeitsbegrenzung, nicht aber der Einmündung der Osternbergerstraße vor. Insofern ist die Kundmachungs-anordnung in der Verordnung unvollständig. Nachdem aus den im Akt befindlichen Lichtbildern (vgl. Straferkenntnis Seite 7) hervorgeht, dass – über die Kundmachungsanordnung hinaus – die Geschwindigkeitsbegrenzung tatsächlich beschildert wurde, ergeben sich letztlich keine Zweifel, dass eine Kundmachung auch bei der Einmündung Osternbergerstraße gegeben ist. Nachdem die tatsächliche Kundmachung der Kundmachungsanordnung nicht widerspricht, sondern diese in rechtskonformer Weise ergänzt, kann im Endergebnis auch hierin

kein die Rechtmäßigkeit der Geschwindigkeitsbegrenzung selbst berührender (Kundmachungs-)Mangel erblickt werden.

III.3.2.4. Fehlende Beschilderung bei der Einfahrt zum Schulgelände HTL/HLW

Der Bf bringt weiters als Kundmachungsmangel vor, dass bei der Ausfahrt aus dem Schulgelände der HTL/HLW ebenfalls eine entsprechende Beschilderung der Geschwindigkeitsbegrenzung hätte erfolgen müssen, weil man über diesen legal befahrbaren Zufahrtsweg von der Heinrichstraße auf den von der Geschwindigkeitsbegrenzung betroffenen Straßenzug fahren könne, ohne ein Beschränkungszeichen zu passieren.

Dazu ist anzumerken, dass nach der Judikatur der Höchstgerichte (vgl. VwGH 30.01.2004, 2002/02/0302 ua) nicht an jeder denkbaren Zufahrt in Verbotsbereichen eine entsprechende Beschilderung zu erfolgen hat. Bei der Einfahrt zum Schulgebäude handelt es sich um eine Haus- und Grundstückszufahrt bzw. um eine Zufahrt zu den Schulparkplätzen, also um eine Verkehrsfläche gemäß § 19 Abs 6 StVO. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob diese Haus-/Grundstücks-/Parkplatzzufahrt auch andere Verbindungen zum öffentlichen Straßennetz hat und somit die Zufahrt zum geschwindigkeitsbeschränkten Straßenzug auch auf anderem Weg als über die Michaelistraße ermöglicht wird. Derartige Umstände berühren die Frage der Rechtmäßigkeit der Kundmachung nicht (vgl. *Vergreiner*, Kundmachung durch Verkehrszeichen, 91 mwN).

III.3.2.5. Kundmachungsmangel aufgrund der Anbringung eines nicht verordneten Vorschriftszeichens Geschwindigkeitsbeschränkung 10 km/h

Der Bf bringt vor, dass im örtlichen Geltungsbereich der hier gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Michaelistraße ein Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 10 km/h“ angebracht sei und daher die Verordnung (mit welcher eine 30 km/h-Beschränkung angeordnet wurde) nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden wäre.

Dazu ist festzuhalten, dass die hier gegenständliche Verordnung eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h zum Gegenstand hat und die Kundmachung mit dementsprechenden Vorschriftszeichen am Beginn und am Ende des Straßenzugs angeordnet wurde (§ 2 der Verordnung). Nicht Gegenstand der Verordnung ist eine 10 km/h-Beschränkung und wurde die Kundmachung einer solchen Geschwindigkeitsbeschränkung in der Verordnung auch nicht vorgesehen. Demgemäß kann auch kein Kundmachungsmangel vorliegen, zumal die Anbringung dieses zusätzlichen Verbotsschilds mit der 10 km/h-Beschränkung weder von der Verordnung umfasst noch in einer Kundmachungsvorschrift vorgesehen ist.

III.3.3. Das Verwaltungsgericht sieht sich aus den dargelegten Gründen nicht veranlasst, ein Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art. 89 iVm Art. 135 Abs 4 und 139 B-VG einzuleiten, weil keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit bzw. gesetzmäßigen Kundmachung der ggst. Verordnung bestehen.

Es besteht auch kein subjektives Recht des Bf darauf, dass das Verwaltungsgericht von seinem Anfechtungsrecht im Sinne des Art. 89 Abs 2 B-VG Gebrauch macht (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

III.3.4. Zum Tatort

Der Bf führt weiters aus, dass die Tatortbezeichnung „Michaelistraße auf Höhe Zufahrt Jugendherberge“ nicht der Bestimmung des § 44a Z 1 VStG entspreche, weil es mehrere Jugendherbergen in Braunau am Inn und Einmündungen von zumindest drei Straßenabschnitten in die Osternbergerstraße auf Höhe eines dortigen Jugendgästehauses (nicht: Jugendherberge) gebe, sodass offen bliebe, wo der Tatort liege.
Konkret muss gem. § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat angeführt werden. Darunter ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt zu verstehen (VwGH 24.5.2013, 2012/02/0103; 25.3.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; Walter/Thienel II2 § 44a Anm 4).

Der Bf hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042; 17.9.2014, 2011/17/0210; 24.4.2015, 2013/17/0400; 6.9.2016, Ra 2016/09/0049) und diese muss auch im Spruch selbst – und nicht etwa in der Bescheidbegründung – enthalten sein.

Im Allgemeinen verlangt § 44 a Z 1 eine möglichst präzise Angabe des Tatortes. Die Anforderungen an die Konkretisierung des Tatortes dürfen nach der Rsp des VwGH zwar nicht überspannt werden.

Zur Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat gemäß § 44a Z 1 VStG erkennt der VwGH in ständiger Rechtsprechung, dass eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat in Ansehung von Tatzeit und Tatort dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hat, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden (vgl. etwa VwGH 20.12.2021, Ra 2018/08/0013, 0066).

Vor dem Hintergrund der zitierten höchtsgerichtlichen Rechtsprechung ist für den Bf mit der Behauptung, es handle sich dort um ein „Jugendgästehaus“ und keine „Jugendherberge“, nichts zu gewinnen: beide Begriffe bezeichnen einen Beherbergungsbetrieb mit vergleichsweise preisgünstigem Angebot, welches sich

vornehmlich an junge Gäste richtet. Ausgehend von der Behauptung des Bf, es handle sich tatsächlich um ein „Jugendgästehaus“ und nicht um eine – wie im Spruch angeführt – „Jugendherberge“, ist nicht ersichtlich, inwieweit ein solch geringfügiger Unterschied in der Bezeichnung, die nach allgemeinem Begriffsverständnis nahezu synonym ist, eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte oder die Gefahr einer Doppelbestrafung bewirken könne.

Es mag auch dahingestellt bleiben, ob es in Braunau mehrere Jugendherbergen/Jugendgästehäuser gibt – der Tatort liegt nach dem Spruch auf Höhe der Zufahrt zu jener „Jugendherberge“ in der Michaelistraße, im Bereich der dortigen 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung. Dass es nun in der Michaelistraße mehrere Jugendherbergen/Jugendgästehäuser gäbe, hat selbst der Bf nicht behauptet.

Auch das Vorbringen des Bf, wonach es „*Einmündungen von zumindest drei Straßenabschnitten in die Osternbergerstraße auf Höhe eines dortigen Jugendgästehauses (keine Jugendherberge) gibt*“, vermag keine rechtswidrige Tatortumschreibung begründen, zumal laut Spruch der Tatort in der Michaelistraße liegt und nicht in einer Einmündung in die Osternbergstraße.

Der Tatort „*Braunau am Inn, Michaelistraße auf Höhe Zufahrt Jugendherberge, 30 km/h, Richtung Osternbergerstraße*“ ist daher ausreichend konkret und liegt aus oben genannten Gründen auch keine Verwechslungsgefahr vor, welche in irgendeiner Weise den Bf der Gefahr einer Doppelbestrafung aussetzen würde.

Überdies ist aufgrund des umfangreichen mit Lichtbildern dokumentierten Vorbringens des Bf zur Rechtswidrigkeit der Verordnung nicht davon auszugehen, dass die behaupteten Unklarheiten über den Tatort tatsächlich bestehen. Der Bf hat die Tat selbst weder vor der Behörde noch in der Beschwerde bestritten, sondern lediglich Vorbringen zur Rechtswidrigkeit der angewendeten Verordnung erstattet – insoweit ist daher auch nicht ersichtlich, in welcher Weise der Bf in seinen Verteidigungsrechten beschränkt worden sein könnte.

III.3.5. Ein Verkehrszeichen ist damit so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (*Pürstl,* StVO[13], 2011, § 44 StVO, E 9). Eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben wird (VwGH 30. Juni 2000, 98/02/0335).

Nachdem der Bf den Tatvorwurf selbst nicht bestreitet und die dem Verwaltungsstrafverfahren zugrundeliegende Verordnung anzuwenden ist, hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 99 Abs 2e StVO iVm § 52 lit a Z 10a StVO erfüllt.

III.3.6. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker muss die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen zugemutet werden.

III.4.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der bezughabenden Strafbestimmung des § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, begeht eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer eine gem. § 52 lit a Z 10a StVO 1960 verordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

Die belangte Behörde hat sich mit der Strafbemessung bereits eingehend auseinandergesetzt: Die Unbescholtenheit des Bf wurde als mildernd gewertet, straferschwerende Umstände wurden nicht berücksichtigt. In Ermangelung von Angaben des Bf zu seinen persönlichen Verhältnissen hat die belangte Behörde durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse und keine Sorgepflichten angenommen.

Das erkennende Gericht erachtet die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe (welche den Strafrahmen nur zu rund 8 % ausschöpft) daher als tat- und schuldangemessen.

III.4.2. § 20 VStG kann mangels beträchtlichen Überwiegens von Milderungsgründen nicht zur Anwendung gebracht werden. „Für die Anwendung des § 20 VStG kommt es nicht auf die Zahl der gegebenen Milderungsgründe und Erschwerungsgründe an, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhaltes (Hinweis E 15.12.1989, 89/09/0100)“. (VwGH 29. Juli 2015, Ra 2015/07/0096)

Dem Milderungsgrund der Unbescholtenheit kann kein solches Gewicht beigemessen werden, dass von einem "beträchtlichen Überwiegen" der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG ausgegangen werden kann.

III.4.3. Zu § 45 Abs 1 Z 4 und Abs 1 letzter Satz VStG

Gemäß § 45 Abs 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden kumulativ vorliegen (VwGH 7. April 2017, Ra 2016/02/0245 mit Vorjudikatur).

Von einem geringen Verschulden im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. die in *Walter/Thienel,* Verwaltungsverfahren II$^2$, E 5 zu § 21 VStG zitierte umfangreiche Judikatur).

Die verletzte Rechtsvorschrift des § 52 lit a Z 10a 2 StVO dient der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Unrechtsgehalt der vorliegenden Übertretung ist angesichts der Hochwertigkeit des Rechtsgutes der Sicherheit im Straßenverkehr nicht bloß gering. Nach dem Gesagten kann, weil der Bf das tatbildmäßige Verhalten des Bf entsprechend der ggst. Norm gesetzt hat, nicht von bloß geringem Verschulden gesprochen werden. Es liegt somit auf der Hand, dass bei diesem Sachverhalt die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. des letzten Satzes des Abs 1 leg. cit. nicht erfüllt sind, weil weder eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch ein geringes Verschulden vorliegt.

III.5. Zu den Beweisanträgen des Bf

Der Bf hat die Aufnahme zahlreicher Beweise beantragt, welche ausschließlich den Beweis der Gesetzwidrigkeit der dem Straferkenntnis zugrundeliegenden Verordnung zum Beweisthema haben.

Was die bloße Behauptung der nicht ordnungsgemäßen Kundmachung betrifft, ist diese inhaltlich nicht genügend bestimmt, um die Behörde zur Abhaltung eines Augenscheines zu veranlassen. Hat es die Partei unterlassen, jene bestimmten Tatsachen zu behaupten, aus denen sich der Mangel der ordentlichen Kundmachung der V konkret ergeben soll, so handelt es sich bei dem von ihr beantragten Augenschein um einen Erkundungsbeweis. Einen solchen Beweisantrag braucht die Behörde nicht zu folgen (VwGH 20.02.1986, 85/02/0179). Bei den Beweisanträgen zur Einholung einer Fotodokumentation bzw. einer Einmessung der Verkehrszeichen handelt es sich zweifellos um solche Erkundungsbeweise, zumal der Bf in der Beschwerde diesbezüglich keine konkreten Behauptungen aufstellt.

Von der beantragten Beischaffung des Aktenvermerks über die Anbringung der Verkehrszeichen konnte ebenso abgesehen werden, weil das erkennende Gericht ohnehin von den auf den vom Bf vorgelegten Lichtbildern ersichtlichen Verkehrszeichen ausgeht und überdies die Einholung dieses Aktenvermerks nicht dazu geeignet ist, die Anordnung der Verkehrszeichen zum Tatzeitpunkt unter Beweis zu stellen.

Was den Beweisantrag zur Erhebung der legalen Zufahrtsmöglichkeiten zur 30 km/h geschwindigkeitsbeschränkten Strecke betrifft, hat das zugrundeliegende Beweisthema keine Relevanz für den hier zu beurteilenden Fall. Soweit dieser Antrag die Darlegung der Gesetzwidrigkeit der Verordnung abzielt, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, wonach eine Ausschilderung nicht an jeder Zufahrt (HTL/HLW-Schulgebäude) zu erfolgen hat.

Bezugnehmend auf den Antrag, schriftliche Stellungnahmen der AK und der WKO einzuholen, wird auf die ständige Judikatur verwiesen: Das Recht auf Akteneinsicht in einem Verwaltungsstrafverfahren umfasst nicht die Einsicht in die Akten über die Erlassung der generellen Norm, deren Übertretung dem Betreffenden zur Last gelegt wird. (VwGH 16. 1. 1963, 1393/61 ZVR 1963/224; 28. 3. 2008, 2007/02/0325 ZVR 2008/208) Damit kann aber im Verwaltungsstrafverfahren auch kein Recht bestehen, über den Umweg durch Befragung der (potentiell) am Verordnungsverfahren Beteiligten sich Kenntnisse aus dem Verordnungsakt zu beschaffen.

Im Übrigen ist ein Verwaltungsgericht auch nicht verpflichtet, Entscheidungsgrundlagen für eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzuarbeiten (vgl. VwGH 24.01.2017, Ra 2016/05/0144).

III.6. Kosten

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, das sind 12 Euro, aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Normbedenken gegen generelle Rechtsvorschriften können vor dem VwGH überdies auch nicht als grundsätzliche Rechtsfrage aufgeworfen werden (Hinweis B vom 27. Februar 2015, Ra 2015/06/0009).

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner